



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Chur-Sächsische Instruction an dessen Gesandten d. 24. Jan. 1648.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648.
Febr.

Gott angefangenen Jahrs überbracht und fürgetragen worden, aus welchen letztern zweyen wir vernommen, daß der Friede zwischen Spanien und den Holländern, den 20. huj. hat ausgeruffen werden sollen; zwischen Franckreich aber und Spanien nur auf Schleiffung der Befestungen Namfi und Lamora haßte: wie wir dann auch gesehen, wessen der Evangelischen Stände Gesandten über der Catholischen Notis und Erinnerungen sich erkläret haben; Inzwischen wird euch Unser Churfürstlich gemessener Befehl vom 30. Octobris jüngsthin zu gekommen, und ihr darinnen genugsam bescheiden seyn, wie ihr der Evangelischen Stände Gesandten insgesamt, oder jedem besonders anzudeuten gehabt, daß Wir an unserm Ort keine Notam oder Erinnerung der Wichtigkeit ermeßten könnten, daß, ehe man dieselbe eingienge oder beliebte, man ehe der fremden und einheimischen Krieges-Waffen über dem Halse behalten solle; da doch durch nochmalige Fortstell- und Comencirung der Schwedischen Krieges Völcker, zu Auspressung dessen, was die Catholischen ferner zu willigen ihrem Gewissen entgegen zu seyn vermeynen, sie endlich veranlasset werden möchten, gleichermassen auf frembden Schutz und Protection zu trachten, und nach getroffenen Friede zwischen Spanien und Franckreich, selbiger und anderer auswärtiger Catholischer Potentaten grosse Macht zu gebrauchen; dadurch, und wenn man an Evangelischer Seiten nicht nachlassen wollte, vermittelst der Schwedischen Völcker, ihnen ein mehrers abjudringen, endlich ein grosser Religions-Krieg entstehen, beyderseits Stände sich trennen, und entweder das eine Theil ganz unterliegen, oder doch beyde samt der Herrlichkeit des Römischen Kayserthums, Churfürstliche Hoheit, ja aller Stände Freyheit, in der fremden Nationen Gewalt einräumen, und über einen Hauffen gehen dörfften.

1648.
Febr.

Wiewohl nun aus der Evangelischen Auffatz zu vernehmen, daß sie mit etlichen Notis und Erinnerungen zufrieden seyn; weil sie aber vorhero insgemein bedinget, was sie nicht ausdrücklich gewilliget, das sollte in Kraft des Instrumenti Pacis für ganz verglichen, und diese ihre letztere Erklärung seyn, wie euch aber uniere Meynung vom 31. Decembr. jüngsthin des Inhalts angedeutet, daß auf besagtes Instrumentum, sonderlich in puncto der Gravaminum, mit gutem Grund dieser Ursach halben so hart zu fussen nicht rathsam seyn wollte, weil wieder solches, ehe sie es belieben wollen, der Schwedische Principal-Gesandte, Graff von Drenstern selbst, mit vier und zwanzig-jährigem Krieg gedrohet, viele Evangelische dawieder einkommen; die Catholischen Stände, einige Vollmacht zu gänzlichem Schluß, ohne alles Hinterbringen, niemahls ausgehändigert; der Römische Kayser in dergleichen Fällen die Catholischen so wenig, als die Augspurgische Confessions-Berwandten zu dringen, berechtiget wäre, und dahero ihm mit Krieges-Gewalt zu nöthigen, sich nicht verantworten liesse; So wollen wir uns gleichwohl nicht versehen, daß die Evangelischen alle Handlung ein vor alle mahl ausschlagen; dieses, was die Catholischen nicht vermeynen zu willigen, nunmehr durch die Schwedische Macht durchzubringen, und einen neuen innerlichen zu weit grösserer Gefahr auslauffenden Religions-Krieg aufzuwiegeln, sowohl obig angezeigte Umstürzung des ganzen Reichs und Vaterlandes zu veranlassen gesinnet seyn sollten; zumahl, da wir bey Uns einige rechtmäßige Ursach zu Einführung solches neuen Jammers nicht finden mögen: Welches unter vielen andern daraus zu ersehen, daß in dem Evangelischen Auffatz die, zwischen unserm freundlich geliebten Vatters und Sohns, Herrn Landgraff Georgens zu Hessen Liebden, mit dem Graffen von Hohen-Solms und Jfenburg in Grund verglichene, auch mit Leiblichem Eyd beschworne Sache ganz ausgelassen, und dergestalt aus obig angezogener vorhergesetzter Bedingung zu schliessen seyn wird, daß man Evangelischer Seiten Fürhabens sey, richtige Verträge, ob sie gleich eydlich beschworen, durch die Schwedischen Waffen niederzuwerffen, dadurch alle Bande, mit welchen die Menschen zu besser Haltung dessen, was sie einander zusagen, verbunden werden, gänzlich aufzuheben. Ob dieses gegen Gott und der ehrbaren Welt verantwortlich, ob man sich Göttlichen Beystands, und nicht vielmehr gerechten Zorns und Straffe zu versehen, und unserer Christlichen Religion, sowohl in der Teutschen Nation äusserste Beschimpfung zu befürchten, hat männiglich zu ermeßen; und bleibet Uns unentfallen, was besagten Herrn Land-Graffens Liebden an die gesamten Reichs-Stände

1648.
Febr.

Stände bey den Westphälischen Friedens-Handlungen anwesende Gesandte von 26. Octobris nechst entwichenen Jahrs umständlich gelangen lassen, und ihr damahls schriftlich eingeschicket. Die Casselschen Gewaltthaten seynd aller Orten bekandt; Zu denselben bloß still zu sitzen, sie gut zu heißen, ja gar mit ansehnlichen und unerschwinglichen Geld-Summen zu belohnen, würden unsere Vorfahren nimmermehr gewilliget, und eher ihren letzten Bluts-Tropffen dawieder aufgesetzt und hingeopffert haben. Wir stellen dahin, ob diejenigen Reichs-Stände, die unter Casselscher Contribution sich sünden, zu Auszahlung der 600000. Thaler sich versehen möchten, und ob man nicht an Casselscher Seiten mehr denn genugsam Ursache habe, mit der Abtey Hirschfeld und anerbothenen Schaumburgischen Aemtern zu Frieden zu seyn; sollte man den Schaden anschlagen, so des Herrn Land-Graff Georgens Liebden Landen, von den Casselschen, wieder den Teutschen Buchstaben des allgemeinen Land-Friedens, wieder Urtheil, Recht und Treu, beschworne Verträge angethan worden, würde derselbe neben dem, weilns selbst an unserm Hause Holdrungen, von den Casselschen, zu wieder des Buchstaben unsrer Erb-Verbrüderung geschehen, weit über Sechszehen- und mehr mahl hundert tausend Reichsthaler anlauffen: dieses alles soll bloß vergessen und mit der Amistie überstrichen seyn, hingegen soll Cassel sein Schade reichlicher ersetzt, und zugleich viel Millionen Goldes, die sie etlichen Reichs-Ständen an expressen Contributionen und sonst abgenommen, durchaus nachgelassen bleiben.

1648.
Febr.

Unter den Catholischen Notis findet sich, daß alle Elöster und Geistliche Güter des Herzogthums Würtemberg, Sr. Liebden daselbst, biß außs einige Closter St. Georgen im Schwarzwald gelegen, wieder eingethan werden sollen. Ob nun Sr. Liebden gefällig seyn möge, biß einige Closter fahren zu lassen, als die andern alle mit einander dem ungewissen Kriegs-Ausgang zu unterwerffen, der Schwedischen Macht zu Erlangung des bemeldten einigen Closters sich zu bedienen, und den Praelaten der andern Elöster Anlaß zu geben, daß sie wieder die Schwedische Macht etwa (wie nicht undeutlich verlauten will) der Französischen Schutz und Protection entgegen setzen dürfften, lassen Wir vorjeho dahin gestellet seyn; zumahlen da wir spühren, daß Ihre Liebden, wann es bey den Worten des Instrumenti Pacis bleiben sollte, verbündet wäre, die Herrschafft Heydenheim mit 500000 Goldgulden abzulösen, welches Ihre Kayserliche Majestät selbst nimmehro zu übernehmen sich allergnädigst erkläret lassen, und Wir in Zweifel stehen, ob die jährlichen Einkünfte des Closters St. Georgen, die Zinsen von den 500000 erreichen, und Ihrer Liebden nicht rathamer seyn möchte, die Herrschafft Heydenheim zu erhalten, das Closter hingegen fahren zu lassen. Geschehe aber dieses nicht, so befinden Wir auch gleichwohl keine Ursache, um deren willen Wir und andere getreue Reichs-Stände schuldig seyn sollten, durch dergleichen Beharrung des verderblichen Kriegs im Reich, unsern Standt und Würde in höchste Gefahr, unsere Land und Leute in endliches Armuth, Elend und Verderben, verstoffet zu lassen.

Daß die Verordnung der Assessoren in den hohen Gerichten von beyderley Religionen, nicht mit Kugel und Schwerdt einzuführen, sondern durch Vereinigung der gesamten Reichs-Stände mit dem Römischen Kayser, in einer allgemeinen Zusammenkunft abzureden, giebt neben dem uralten Herkommen, die Vernunft an sich selber, haben euch hiedon wie auch wegen derer unter den Catholischen Reichs-Ständen gesessenen Evangelischen Unterthanen, daß um deren willen den höchst-schädlichen Krieg im Reich länger zu behalten nicht verantwortlich, sondern dem Buchstaben des Religion-Friedens entgegen sey, mehymahls geschrieben und noch neulich wiederholer: Verspühren, daß Chur-Brandenburgs Liebden hierinnen nicht nur mit Uns einig, sondern auch solches der Evangelischen Stände Gesandten unterschiedlich andeuten lassen; wie dann auch andere zur Justiz gehörige und Politische Sachen, eher auf einem Reichs-Tag zu erörtern, denn mit offener Gewalt auszupressen, rathsam seyn will.

1648.
Febr.

Wegen der Stadt Nach haben Wir euch gleichfalls vorhin beschieden, und kommt Nachricht, wo man sie allzuhart dringen wollte, sie zu dessen Abtreibung, in Franckreich dieses uhrhalten Kayserlichen Stuhls mächtig werden, die Catholischen Chur-Fürsten, ehe sie sich gänglich von den Schwedischen bemächtigen und niederdrücken lassen, sich gleicher gestalt an Franckreich geben; So will Uns gebühren, die Augen aufzuthun, unsere selbst eigene Churfürstliche Hoheit (dazu Uns über unsere geschöpffte Einbildung, der allerhöchste Gott väterlich beruffen, gesetzt, verordnet, und nunmehr aus grosser Güte etliche 30. Jahr gnädiglich geschüzet hat) wohl wahrzunehmen; dieses was nächst Göttlichen Bestand zu derselben Erhaltung nunmehr dienlich, ehe alle Gelegenheit vorbeystreichet, und Wir dem überwindenden Theil zu Raub und Spott werden sollten, zu ergreifen, und das wieder nach besten Kräfften unterkäumt abzulehnen: welches nunmehr anderst nicht erfolgen kan, denn daß wir denen nicht beypflichten, welche vermittelst der Schweden Zuthat, die Catholischen Stände zu endlicher Annehmung solchen auswärtigen Schutzes veranlassen, und des Reichs gängliche Umstürzung, über unser so vielmahls gethane treuhergige Abmahnung, zu verursachen, nicht aufhören wollen.

1648.
Febr.

Dessenthalben Wir dann gewärtig sind, wie ihr unsern nechsten gemessenen Befehl von 31. Decembris nach unserer Meynung, der Evangelischen Stände Gesandten insgemein oder jedem absonderlich beygebracht, wessen sie insgesamt, oder jeder an seinem Ort, sich ausgelassen, damit Wir sodann in einem und andern gebührende Anstalt machen können. Es will gleichwohl je mehr verlauten, daß an Evangelischer Seiten nur zwey, oder meistens drey Gesandten so hart, ja niedrig, und den Schwedischen hergegen zu lautern Gefallen und Annehmlichkeit geneigt sich erweisen, welches aus unterschiedenen euren Berichten damit bestärcket wird, daß ihr fort und fort geschrieben, die meisten Evangelischen wären mit unserer Meynung, die an unserer statt ihr ihnen nach und nach eröffnet hätte, ganz einig gewesen, zugleich aber auch angezeigt, daß die mehrern Evangelische über zweyer oder dreyer Gesandten Härteigkeit, und daß sie unbegrüßet der andern, bald diß, bald jenes fürzunehmen, und wohl gar durchzudringen, sich unterstünden, Klage geführt, derer Rahmen Uns zwar nicht verborgen, damit Wir aber endliche Gewisheit hievon überkommen, so haben Wir verordnet, daß euch die Abschrift des unverfänglichen Gutachtens, welches Ihrer Kayserlichen Majestät auf Dero allergnädigst es Begehren über den Uns eingesandten also genannten Temperamentis oder Milderungen, Wir unterthänigst eröffnet, hiemit beygeschlossen werden solle, die Wir auch den Churfürstlich-Brandenburgischen Gesandten zustellen lassen: solches habt ihr einem Evangelischen Gesandten nach dem andern absonderlich zu vermelden, die Grausamkeit des Krieges, und was daraus zu gänglichen Ruin, Untergang der uhrhalten lbblichen heilsamen Verfassung im Reich, unfehlbahr zu besorgen, zu Gemüth zu führen, und benebens deutlich zu bedingen, würde einem oder andern gefällig seyn, der Schwedischen Waffen sich noch länger zu bedienen, und die Catholischen zu Ergreifung oben angezeigter Extremitäten zu dringen, daß Wir alsdann anderst nicht thun könnten oder würden, denn unserer treuen schwehren Pflicht, samt dem klaren Buchstaben der Reichs-Ordnungen nachzusehen, die Gebührniß des Churfürstlichen Amts und Göttlichen Berufß gegen dem Reich, wie auch uns selbst, sowohl die Landes-Fürstliche Schuldigkeit gegen unsern armen in den letzten Nöthen und Zügen winselnden Unterthanen, ohne allen Respekt und hinter sich sehen, für die Hand zu nehmen. Und weil Thro Kayserlichen Majestät Wir von unsern an euch nunmehr eine geraume Zeit gethanen Anordnungen, zu Erweisung unsers aufrichtigen Teutschen Gemüths, Nachricht zu ertheilen, kein Bedencken gehabt; also werdet ihr euch desto mehr hiernach zu richten und dermassen zu bezeugen haben, wie es eure Pflicht und anvertraute obliegende Berrichtung an sich selbst erfordert; Dessen und keines andern Wir Uns versehen, euch auch hiernächst mit Churfürstlichen Gnaden gewogen seyn ic. Lichtenburg, den 24. Jan. 1648.